

## **Antrag**

**der Abg. Tobias Wald u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Sind die Privatschulen die Stiefkinder von grün/rot?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welchen Stellenwert sie den Schulen in freier Trägerschaft in Bezug auf die vielfältige und innovative Bildungslandschaft Baden-Württembergs zuspricht (mit Angabe, durch welche konkreten Maßnahmen sie diese weiter fördern und erhalten möchte);
2. welche Bedeutung sie einem funktionierenden Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Schulen beimisst;
3. bis wann sie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Aufstockung der Förderquote auf 80 Prozent der Kosten gemäß dem Bruttokostenmodell für die Schulen in freier Trägerschaft erreicht haben will;
4. warum der vom Landtag Anfang 2011 einstimmig beschlossene verbindliche Stufenplan zur Erreichung des Kostendeckungsgrads von 80 Prozent bei den Schulen in freier Trägerschaft bislang nicht erstellt wurde (mit Angabe, ob dieser Beschluss des 14. Landtags von ihr berücksichtigt wird);
5. weshalb sie durch die Änderung des § 17 Abs.3 Nr.3 Privatschulgesetz (PSchG) allen Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft, die keine Schüler in den Berufen des Gesundheitswesens ausbilden, die freiwilligen Leistungen des Landes streicht (mit Angabe, in welchem Umfang hierdurch Zuwendungen an die Freien Schulen eingespart werden);
6. weshalb sie unvermittelt von der bewährten Genehmigungspraxis bei der Verleihung der staatlichen Anerkennung für die Ersatzschulen gem. § 15 Abs.1 PSchG abgewichen ist (mit Angabe, wie die Genehmigungspraxis bisher gehandhabt wurde);

7. ob sie einen bestimmten Anlass für die massive Verschärfung der Anerkennungspraxis für die Schulen in freier Trägerschaft hat;
8. welche Rolle die Einführung der sogenannten Gemeinschaftsschule bezüglich dem Abweichen von der bisherigen bewährten Praxis bei der Genehmigung und der Verleihung der staatlichen Anerkennung der Ersatzschulen spielt;
9. ob sie in der gegenwärtig praktizierten Anerkennungspraxis einen Wettbewerbsnachteil für die Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den öffentlichen Schulen erkennen kann;
10. ob sie davon ausgeht, dass die durch einen Unterrichtsbesuch eines staatlichen Fachberaters festgestellte pädagogische Eignung zur Unterrichtserteilung an einer genehmigten Ersatzschule nicht zur Erteilung des Unterrichts an einer anerkannten Ersatzschule ausreicht und ob sie am Direkteinstieg in das Lehramt an den öffentlichen Schulen festhalten will.

05.07.2012

Wald, Wacker, Schebesta, Müller, Viktoria Schmid, Traub CDU

#### Begründung

Die finanzielle Förderung von Privatschulen ist ein wichtiges Mittel zum Erhalt der vielfältigen und innovativen Bildungslandschaft in Baden-Württemberg. Privatschulen bieten mit ihrem besonderen Bildungsangebot eine attraktive Alternative zu den öffentlichen Schulen. Rund ein Zehntel der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg nutzen schon heute das attraktive Bildungsangebot an einer Privatschule. Auf diese Art und Weise besteht ein funktionierender und freier Wettbewerb alternativer Bildungsangebote.

Durch unangekündigte Änderungen der bisherigen Verwaltungspraxis, wie z. B. bezüglich der Verleihung der staatlichen Anerkennung, wird das befruchtende Miteinander von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft nachhaltig gestört. Eltern werden rasch und empfindlich reagieren, wenn ein Bildungsgang einer Schule in freier Trägerschaft nicht das „Prädikat“ staatlich anerkannt erhält, da eine Verweigerung der Anerkennung handfeste Folgen hat. Um beispielsweise einen staatlich anerkannten Schulabschluss zu erlangen, wird eine sogenannte Schulfremdenprüfung notwendig, die zusätzlichen Aufwand und Stress für die Schüler bedeutet. Ein solcher Abschluss genießt nicht das gleiche Ansehen. Die Verweigerung einer staatlichen Anerkennung stellt für die entsprechende Privatschule einen massiven Wettbewerbsnachteil gegenüber den staatlichen Schulen dar.

Um die Wettbewerbsfähigkeit von Privatschulen und die attraktive Vielfalt im Bildungswesen Baden-Württembergs zu erhalten, spricht sich die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg dafür aus, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen. Die grün-rote Landesregierung scheint zugunsten ihres Lieblingskinds Gemeinschaftsschule mit schikanösen Methoden den Privatschulen Steine in den Weg legen zu wollen.

Mit diesem Antrag soll die Situation von Privatschulen in Baden-Württemberg abgefragt und die Landesregierung um Auskunft gebeten werden, wie und ob sie Privatschulen künftig fördern will und welchen Stellenwert sie Privatschulen und der mit ihnen verbundenen vielfältigen Bildungslandschaft Baden-Württemberg in Zukunft zuspricht.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Juli 2012 Nr. 24-6460.0/127 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welchen Stellenwert sie den Schulen in freier Trägerschaft in Bezug auf die vielfältige und innovative Bildungslandschaft Baden-Württembergs zuspricht (mit Angabe, durch welche konkreten Maßnahmen sie diese weiter fördern und erhalten möchte);*
- 2. welche Bedeutung sie einem funktionierenden Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Schulen beimisst;*

Privatschulen sind ein wichtiger Teil der Schul- und Bildungslandschaft des Landes. Privatschulen sind keine Konkurrenz für das öffentliche Schulwesen, sondern eine sinnvolle Ergänzung. Durch eigene Profile tragen sie als Bereicherung zu einem vielfältigen Bildungswesen bei. Ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit eröffnet Gestaltungsräume. Die Privatschulen haben vor allem auch deshalb eine hohe Akzeptanz, weil sie besondere bzw. zielgruppenspezifische Angebote haben. Von den freien Schulen gehen pädagogische Impulse aus, von denen nicht nur die eigenen Schülerinnen und Schüler, sondern auch das öffentliche Schulwesen profitieren.

Die finanzielle Förderung durch das Land ermöglicht es den Privatschulen, zusammen mit Schulgeld und etwaigen Eigenleistungen ihren Schulbetrieb angemessen zu finanzieren. Dies zeigt sich u. a. dadurch, dass sowohl die Zahl der privaten Schulen als auch die Zahl der Schüler an den Privatschulen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist.

- 3. bis wann sie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Aufstockung der Förderquote auf 80 Prozent der Kosten gemäß dem Bruttokostenmodell für die Schulen in freier Trägerschaft erreicht haben will;*
- 4. warum der vom Landtag Anfang 2011 einstimmig beschlossene verbindliche Stufenplan zur Erreichung des Kostendeckungsgrads von 80 Prozent bei den Schulen in freier Trägerschaft bislang nicht erstellt wurde (mit Angabe, ob dieser Beschluss des 14. Landtags von ihr berücksichtigt wird);*

Die beiden die Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode von 2011 bis 2016 das politische Ziel formuliert, die Finanzierung der freien Schulen in Stufen auf mindestens 80% nach dem Bruttokostenmodell zu erhöhen, ein Ziel, das schon die vorherige Regierung in Aussicht gestellt, aber nicht realisiert hatte. Die erforderlichen Abstimmungen sind noch offen.

Außerdem ist im Jahr 2012 nach § 18 a PSchG dem Landtag der alle drei Jahre abzugebende Privatschulbericht mit einer neuen Vergleichsberechnung der Kosten der öffentlichen Schulen im Vergleich zu den Zuschüssen an die Ersatzschulen vorzulegen, dieser wird auf der Datenbasis 2011 gefertigt.

- 5. weshalb sie durch die Änderung des §17 Abs.3 Nr.3 Privatschulgesetz (PSchG) allen Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft, die keine Schüler in den Berufen des Gesundheitswesens ausbilden, die freiwilligen Leistungen des Landes streicht (mit Angabe, in welchem Umfang hierdurch Zuwendungen an die freien Schulen eingespart werden);*

Bei der Förderung von Ergänzungsschulen – dies sind in der Zuständigkeit des Kultusministeriums anerkannte gemeinnützige Berufsfachschulen und Berufskol-

legs für Dolmetscher, fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten und Übersetzer – handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landes. Wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung können Freiwilligkeitsleistungen nicht mehr im bisherigen Umfang gewährt werden. Im Jahr 2011 wurden an diese Schulen Zuschüsse in Höhe von rd. 250.000 € gezahlt, im Jahr 2012 werden die voraussichtlichen Zuschüsse nach derzeitigem Stand rd. 160.000 € betragen.

*6. weshalb sie unvermittelt von der bewährten Genehmigungspraxis bei der Verleihung der staatlichen Anerkennung für die Ersatzschulen gem. §15 Abs.1 PSchG abgewichen ist (mit Angabe, wie die Genehmigungspraxis bisher gehandhabt wurde);*

*7. ob sie einen bestimmten Anlass für die massive Verschärfung der Anerkennungspraxis für die Schulen in freier Trägerschaft hat;*

Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Ersatzschule ist, dass die Schule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die aufgrund des Gesetzes an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt (§ 10 Abs. 1 PSchG). Die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz führt dies näher aus. Danach ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung von Ersatzschulen u. a., dass die Lehrkräfte „in der Regel“ die Anstellungsfähigkeit für den Schuldienst an entsprechenden öffentlichen Schulen haben. Abweichungen sind in einem „den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Schule angemessenen Umfang“ möglich.

Anlässlich einer Überprüfung der privaten beruflichen Schulen durch den Rechnungshof wurde bekannt, dass diese Vorschrift im Bereich der beruflichen Schulen in der Vergangenheit anders als bei den allgemein bildenden Schulen ausgelegt wurde. Der Punkt wurde auch in der Denkschrift 2012 des Rechnungshofs aufgegriffen. Der Rechnungshof führt wörtlich aus:

„11 Prozent des gesamten Unterrichts wurden von Lehrkräften (festangestellte und freie Mitarbeiter) gehalten, die über 30 Wochenstunden unterrichteten. Bei den letzten rund 400 Unterrichtsbesuchen benotete das Regierungspräsidium Stuttgart die methodisch-didaktische Leistung bei nahezu der Hälfte der Lehrkräfte mit 3,5 oder schlechter.“

Das Vorgehen der Regierungspräsidien ist deshalb im Sinne einer Qualitätssicherung sachlich geboten und rechtmäßig. Artikel 7 Abs. 4 GG schützt nur die Errichtungsfreiheit für Privatschulen, also die reine Genehmigung zum Betrieb. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Landesgesetzgeber für die staatliche Anerkennung weitere, über die Genehmigungsvoraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellen. Insbesondere das Recht der Privatschule aus der staatlichen Anerkennung, selbst und ohne weitere Überprüfung staatliche Berechtigungen (Abschlüsse usw.) zu verleihen, rechtfertigt es, dass die Regierungspräsidien im Verfahren der staatlichen Anerkennung auf die nach den Vollzugsvorschriften zum Privatschulgesetz geforderte Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst achten.

*8. welche Rolle die Einführung der sogenannten Gemeinschaftsschule bezüglich dem Abweichen von der bisherigen bewährten Praxis bei der Genehmigung und der Verleihung der staatlichen Anerkennung die Ersatzschulen spielt;*

Aus den Ausführungen zu Nr. 6 und 7 ergibt sich, dass zwischen der Anerkennungspraxis für Ersatzschulen und der Einführung der Gemeinschaftsschule keinerlei Zusammenhang besteht.

9. *ob sie in der gegenwärtig praktizierten Anerkennungspraxis einen Wettbewerbsnachteil für die Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den öffentlichen Schulen erkennen kann;*
10. *ob sie davon ausgeht, dass die durch einen Unterrichtsbesuch eines staatlichen Fachberaters festgestellte pädagogische Eignung zur Unterrichtserteilung an einer genehmigten Ersatzschule nicht zur Erteilung des Unterrichts an einer anerkannten Ersatzschule ausreicht und ob sie am Direkteinstieg in das Lehramt an den öffentlichen Schulen festhalten will.*

Für die privaten Schulen entsteht kein Wettbewerbsnachteil. Die Qualitätssicherung kommt letztendlich den Schülern zugute. Wegen des Unterschieds zwischen genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschule wird auf die Ausführungen zu 6. und 7. verwiesen.

An öffentlichen Schulen werden grundsätzlich Lehrkräfte mit der erforderlichen Qualifikation beschäftigt bzw. es wird bei Direkteinsteigern eine pädagogische Zusatzqualifikation vermittelt.

Warminski-Leitheußer

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport